

**8. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) der Gemeinde Jonsdorf
in der Fassung vom 11.11.2024**



Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am 18.11.2024 mit Beschluss Nr. 50/2024 nachfolgende 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 27.04.1994 beschlossen:

§ 1

Der in § 44 „Höhe der Abwassergebühren“ der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ enthaltene Wortlaut:

„Die Abwassergebühr beträgt je m³ Wasser
1. für Abwasser (Schmutzwasser), das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 1,95 €.“

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abwassergebühr beträgt je m³ Wasser
1. für Abwasser (Schmutzwasser), das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird:
- 1,95 € ab 01.01.2024,
- 1,83 € ab 01.01.2025,
- 1,90 € ab 01.01.2026.“

§ 2

Nach § 47 wird § 47a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 47a „Bevollmächtigung eines Verwaltungshelfers“

Die Gemeinde Kurort Jonsdorf ermächtigt die SOWAG mbH Zittau, im Namen der Gemeinde Abwassergebührenbescheide und andere im Zusammenhang mit dem Gebühreneinzug notwendige Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG i.V.m. § 118 der Abgabenordnung (AO). Die Gemeinde verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103 und 108 SächsGemO) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 und 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

§ 3

Die 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 18.11.2024

Kati Wenzel
Bürgermeisterin



Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.